

V. B. 28. 8. 39.

Besondere Zuwendungen für Kinder, Mütter und Schwerarbeiter**Welche Mengen werden auf die Bezugsscheine abgegeben?****Die Bezugsscheine für lebenswichtige Verbrauchsgüter zugestellt**

Berlin, 27. August.

Am Sonntagmorgen wurden allen Haushaltungen in Deutschland Bezugsscheine für einige Arten von Lebensmitteln und andere lebenswichtige Verbrauchsgüter zugestellt.

Wie wir bereits in einem Teil der Auflage gemeldet haben, sind durch Verordnung vom heutigen Tage im Interesse der wirtschaftlichen und damit auch der politischen Freiheit des Reiches eine Reihe lebenswichtiger Verbrauchsgüter bezugscheinpflichtig gemacht worden. Auf Grund der Ausweiskarten, die den Verbrauchern im Laufe des gestrigen Tages als Bezugsschein zugestellt worden sind, können ihr einzel folgende Mengen, und zwar in den ersten vier Wochen, gleichmäßig je Kopf der Bevölkerung bezogen werden:

Fleisch oder Fleischwaren, auch in Konserven, 700 g je Woche, oder auf jeden der 12 Abschnitte der Ausweiskarte 235 g.

Milcherzeugnisse, Eier oder Fette 60 g je Tag.

Zucker 280 g je Woche.

Marmelade 110 g je Woche. Statt Marmelade können auch 55 g Zucker je Woche bezogen werden.

Graupen, Grütze, Grieß, Sago oder sonstige Nahrungsmittel 150 g je Woche.

Kaffee oder Kaffee-Ersatzmittel 63 g je Woche (1/3 Pfund).

Tee 20 g je Monat.

Milch 0,20 l je Tag. (Einer der vier Milchabschnitte des Bezugsscheines gilt immer für eine Woche.

Zu diesen Mengen werden zusätzlich abgegeben:

1. Für Kinder unter 6 Jahren 0,50 Liter Milch je Tag, auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dh. also insgesamt 0,70 Liter je Tag.

2. Für werdende und stillende Mütter 0,30 Liter Milch je Tag, ebenfalls auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dh. also insgesamt 0,50 Liter je Tag.

3. Für Schwerst- und Schwerarbeiter: Milcherzeugnisse, Eier oder Fette 50 Gramm je Tag, und Fleisch 490 Gramm je Woche, dh. also insgesamt 1190 Gramm Fleisch je Woche.

Wer als Schwerst- und Schwerarbeiter gilt, wird durch besondere Anordnung bekanntgegeben.

Kernseife 125 g je 4 Wochen oder Schmierseife 200 g je 4 Wochen oder Haushaltsseife in zerkleinerter Form.

Alles zu erhalten auf den Abschnitt „Seife I“.

Seifenpulver 250 g je 4 Wochen oder

Schmierseife 200 g je 4 Wochen oder Haushaltsseife in zerkleinerter Form 125 g je 4 Wochen oder

Waschmittel 100 g je 4 Wochen.

Ebenfalls zu erhalten auf den Abschnitt „Seife II“.

Die bezugsfähigen Mengen an Hausbrandkohle werden von den unteren

Verwaltungsbehörden besonders bekanntgegeben.

Bezugscheinpflichtige Spinnstoffwaren sind Oberbekleidung für Männer und Frauen, Leib-, Bett- und Haushaltswäsche sowie Meterware in Gewoben und Gewirken. Ob die Bezugsscheinpflicht für Spinnstoffwaren und Lederwaren gelockert werden kann, wird noch geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, daß Brot, Kartoffeln, Roggenmehl und Weizenmehl so wie bisher frei gekauft werden können, obwohl auf den Bezugsscheinen, die vorsorglich seit längerer Zeit bereitgehalten wurden, auch Abschnitte für Brot, Kartoffeln, Mehl usw. vorgedruckt sind. Auch der Bezug von Obst und Gemüse und sonstigen nicht genannten Nahrungsmitteln bleibt völlig frei.

Gaststätten und Anstalten erhalten für die von ihnen zu versorgenden Personen bezugscheinpflichtige Waren ebenfalls gegen Bezugsscheine, die bei der Gemeindebehörde besonders zu beantragen sind. Die Abgabe von Speisen in Gaststätten erfolgt bis auf weiteres bezugscheinfrei. Der Einzelhandel wird über seine Pflichten ebenfalls durch ein Merkblatt unterrichtet, das ihm durch Beauftragte der Gemeindebehörde zugestellt wird. Mit dem Merkblatt wird ein Einlageblatt verteilt, auf dem die bezugsfähigen Höchstmengen bezeichnet sind. Dieses Einlageblatt ist in der Einzelhandelsgeschäften an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen.